

## Kapitel 8

### Geniessbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

#### Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören Früchte (einschliesslich Schalenfrüchte) und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), die im Allgemeinen frisch oder nach Zubereiten zur menschlichen Ernährung bestimmt sind. Sie können frisch (einschliesslich gekühlt), gefroren (auch vorher in Wasser oder Dampf gekocht oder mit Zusatz von Süsstoffen) oder getrocknet (einschliesslich entwässert, evaporiert oder gefriergetrocknet) sein. Sie können auch, z.B. mit Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierende Stoffe zugesetzt sind, vorläufig haltbar gemacht sein, soweit sie in diesem Zustand zum Genuss nicht geeignet sind.

Als "gekühlt" gelten Produkte, deren Temperatur in der Regel auf ca. 0 °C abgekühlt worden ist, ohne dass eine Gefrierung eintritt. Einige Waren (z.B. Melonen und bestimmte Zitrusfrüchte) können jedoch auch dann als "gekühlt" angesehen werden, wenn ihre Temperatur auf + 10 °C abgesenkt und bei diesem Wert gehalten wird. Als "gefroren" gelten Produkte, die auf eine Temperatur unterhalb des Gefrierpunktes abgekühlt worden sind bis zur Erstarrung in die innersten Teile.

Waren dieser Art können ganz, in Stücke geschnitten, entsteint, zerquetscht, geraspelt, enthäutet oder von den Schalen befreit sein.

Die blosse Homogenisierung vermag einem Produkt dieses Kapitels nicht den Charakter einer Zubereitung des Kapitels 20 zu verleihen.

Der Zusatz geringer Mengen Zucker ist ohne Einfluss auf die Zugehörigkeit zu diesem Kapitel, ausgenommen bei Waren der Nr. 0810. Umso mehr verbleiben auch Trockenfrüchte (Datteln, Pflaumen usw.) in diesem Kapitel, die manchmal einen Zuckerbelag aufweisen, der auf dem natürlichen Trocknungsvorgang beruht; solche Früchte können das Aussehen von Früchten der Nr. 2006 haben.

*Ausgenommen von diesem Kapitel sind jedoch Früchte, welche durch osmotische Trocknung haltbar gemacht wurden. Der Ausdruck "osmotische Trocknung" bezeichnet einen Prozess, bei welchem Fruchtstücke für längere Zeit in einen konzentrierten Zuckersirup eingelegt werden, wobei der natürlicherweise in den Früchten enthaltene Zucker sowie das Wasser grossteils durch den Zucker des Sirups ersetzt werden. Die Früchte können anschliessend an der Luft getrocknet werden, um den Wassergehalt noch weiter zu senken. Diese Früchte gehören zu Kapitel 20 (Nr. 2008).*

*Nicht hierher gehören ausserdem gewisse Waren pflanzlichen Ursprungs, die in anderen Kapiteln erfasst sind, obwohl einige davon botanisch gesehen Früchte sind, wie:*

- a) *Oliven, Tomaten, Gurken, Cornichons, Kürbisse, Auberginen und Früchte der Gattung Capsicum oder Pimenta (Kapitel 7).*
- b) *Kaffee, Vanille, Wacholderfrüchte und andere Waren des Kapitels 9.*
- c) *Erdnüsse und andere Ölsaaten, Früchte, die hauptsächlich zur Riechstoffherstellung, zu medizinischen Zwecken, zur Insekten- oder Schädlingsbekämpfung usw. verwendet werden, Johannisbrot, Aprikosenkerne und ähnliche Obstkerne (Kapitel 12).*
- d) *Kakaobohnen (Nr. 1801).*

*Hierher gehören nicht:*

1. *Mehl, Griess und Pulver von Früchten (Nr. 1106).*
2. *Geniessbare Früchte und Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, die durch andere als vorstehend genannte Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht sind (Kapitel 20).*
3. *Geniessbare Früchte, geröstet (insbesondere Kastanien, Mandeln und Feigen), auch gemahlen, die im Allgemeinen zum Herstellen von Kaffee-Ersatzmitteln dienen (Nr. 2101).*

Früchte von einer Beschaffenheit, wie sie in diesem Kapitel vorgesehen ist, können sich gelegentlich in luftdicht verschlossenen Behältnissen befinden (z.B. gedörnte Pflaumen oder Haselnusskerne, lediglich getrocknet, in Dosen), ohne dass sich hierdurch ihre Einreihung im Grundsatz ändert. Derart verpackte Waren gehören jedoch meist zu Kapitel 20, weil sie anders zubereitet sind als in diesem Kapitel zugelassen, oder weil ihre eigentliche Haltbarmachung von den in diesem Kapitel vorgesehenen Verfahren abweicht.

Erzeugnisse dieses Kapitels (z.B. frische Erdbeeren) gehören auch dann hierher, wenn sie in sog. "Verpackungen unter modifizierter Atmosphäre" (Modified Atmospheric Packaging (MAP)) aufgemacht sind. Bei dieser Methode (MAP) wird die Atmosphäre um das Produkt modifiziert oder kontrolliert, indem z.B. der Sauerstoff eliminiert und durch Stickstoff oder Kohlendioxid ersetzt wird, oder durch Reduzieren des Sauerstoffgehaltes bei gleichzeitiger Erhöhung des Stickstoff- oder Kohlendioxidgehaltes.

#### Schweizerische Erläuterungen

Als tropische Früchte gelten, sofern tarifarisch relevant, auch Mischungen. Der Anteil an anderen Früchten darf höchstens 10 Gewichtsprozent betragen.

Gemäss schweizerischer Anmerkung 3b) zu diesem Kapitel sind als "in anderer Packung" (Nrn. 0808 und 0809) ausschliesslich solche Früchte zu behandeln, die sich in Kisten, Körben, Gittern, Plateaux usw. mit befestigtem Deckel oder mit anderem befestigten Abdeckmaterial befinden. Der Umstand, ob das Abdeckmaterial mehr oder weniger grosse Durchbrechungen oder Öffnungen aufweist, ist für die Einreihung unerheblich. Als "befestigt" gelten auch bloss einseitig festgemachte, aufklappbare Deckel. Ebenso sind Früchte in Doppelverpackungen, deren innere Umschliessung aus einem zugedrehten Sack aus Kunststoff-Folien gebildet wird und deren äussere Umschliessung aus einer Transport- und Lagerschachtel mit einem nicht befestigten Überfalldeckel besteht, als solche in "anderer Packung" einzureihen. Dagegen bedingt das Vorhandensein von Zwischenlagen, das Einwickeln der einzelnen Früchte, die Verwendung von Einsätzen u. dgl. nicht die Verzollung zum Ansatz von Früchten in anderer als offener Verpackung, sofern die entsprechenden Behälter nicht gleichzeitig einen befestigten Deckel aufweisen. Deckschachteln (Stülp-schachteln) mit aufgesetztem, auch bis zum Boden der Schachtel reichenden Deckel gelten als "offene Packung", sofern der Deckel nicht am Unterteil der Schachtel zusätzlich befestigt ist. Als Früchte in "offener Packung" gelten ferner solche in Harassen mit an den Oberkanten der Schmalseiten angebrachten Leisten, unter welche ein abgepasster Wellpappdeckel lose eingeschoben ist.

Hierher gehören auch Erzeugnisse dieses Kapitels mit mittels Lasertechnik aufgebrachtem Logo, Symbolen oder Sprüchen (z.B. zu Werbezwecken).

## Besondere Bestimmungen

Zerstampfte oder zufolge des Transportes zu Mus gewordene Früchte, sind, sofern im Gebrauchstarif eine Aufteilung vorgesehen ist, bei der Einfuhr im entsprechenden Zeitraum unter die Nummer für "innerhalb des Zollkontingents" eingeführte Früchte einzureihen.

**0801. Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet**

Während Kokosnüsse, deren Schalen entfernt wurde, geraspelt und getrocknet hierher gehören, gehört Kopra - aus getrocknetem, zerkleinertem Kokosfleisch bestehend, aber zum menschlichen Genuss nicht geeignet und zur Ölgewinnung bestimmt - zu Nr. 1203.

**0801.12** Diese Unternummer umfasst ausschliesslich Kokosnüsse, deren faserige Aussenschicht (Mesokarp) ganz oder teilweise entfernt worden ist.

**0802. Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet**

Hierher gehören insbesondere Mandeln (süss oder bitter), Haselnüsse, Baumnüsse (Walnüsse), Esskastanien (*Castanea* spp.), Pistazien, Macadamianüsse, Pekannüsse und Pinienkerne.

Hierher gehören auch Areka- (oder Betel-) Nüsse, hauptsächlich als Kaumittel verwendet, Kolanüsse, die als Kaumittel und als Grundstoff zum Herstellen bestimmter Getränke verwendet werden, und die essbare, stachelige Schalenfrucht der Art *Trapa natans*, manchmal Wasserkastanie genannt.

*Hierher gehören nicht:*

- a) *die essbaren Knolle der Art *Eleocharis dulcis* oder *Eleocharis tuberosa*, gewöhnlich chinesische Wasserkastanie genannt (Nr. 0714).*
- b) *grüne Walnussschalen und leere Mandelschalen (Nr. 1404).*
- c) *Erdnüsse (Nr. 1202), geröstete Erdnüsse und Erdnussbutter (Nr. 2008).*
- d) *Rosskastanien (*Äsculus hippocastanum*) (Nr. 2308).*

**0803. Bananen, einschliesslich Mehlbananen, frisch oder getrocknet**

Hierher gehören alle Früchte der geniessbaren Arten der Gattung "Musa".

Die Mehlbananen (auch Kochbananen genannt) sind im Geschmack weniger süss als andere Bananen. Die in den Mehlbananen enthaltene Stärke wird, im Gegensatz zu anderen Bananen, während der Reifung nicht in Zucker umgewandelt. Mehlbananen werden hauptsächlich konsumiert, nachdem sie frittiert, gebraten, in Wasser oder Dampf gekocht oder anders zubereitet worden sind.

**0804. Datteln, Feigen, Ananas, Avocadobirnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet**

Unter dem Begriff "Feigen" sind ausschliesslich die Früchte von *Ficus carica* zu verstehen, auch zur Herstellung von Branntwein bestimmt. Kaktusfeigen sind von dieser Nummer ausgenommen (Nr. 0810).

**0805. Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet**

Zitrusfrüchte sind insbesondere:

- 1) Orangen, süss oder bitter;
- 2) Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas). Mandarinen können in die folgenden Hauptgruppen oder Kategorien eingeteilt werden:
  - Satsumas (*Citrus unshiu* Marcovitch), welche viele Varietäten umfasst;
  - King (*Citrus nobilis* Loureiro), welche einige Varietäten umfasst;
  - Mittelmeer (*Citrus deliciosa* Tenore), auch bekannt als Willowleaf;
  - Gemeine (*Citrus reticulata* Blanco), durch viele Varietäten vertreten;
  - Kleinfruchtige Mandarinen, welche viele Gattungen umfasst.
- 3) Clementinen, Wilkings oder ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten;
- 4) Grapefruits und Pomelos;
- 5) Zitronen (*Citrus limon*, *Citrus limonum*) und Limetten (*Citrus aurantifolia*, *Citrus latifolia*);
- 6) Zedratfrüchte, Kumquats, Bergamotten etc.

Hierher gehören auch kleine, grüne Zitronen oder Orangen für die Konservenindustrie.

*Hierher gehören nicht:*

- a) *Schalen von Zitrusfrüchten (Nr. 0814).*
- b) *Orangetten, d.h. ungeniessbare Früchte, die nach der Blüte unausgereift vom Baum abgefallen sind und in trockenem Zustand insbesondere zur Gewinnung ihres ätherischen Öls (Petitgrain) gesammelt werden (Nr. 1211).*

**0805.21** Zu dieser Unternummer gehören Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas)

Mandarinen (*Citrus reticulata* Blanco), welche zur Gruppe "Gemeine" gehören, unterscheiden sich von gewöhnlichen Orangen durch ihre kleinere und abgeflachte Form, dass sie sich leichter schälen lassen, sich einfacher in ihre Segmente aufteilen lassen und durch einen süsseren und aromatischeren Geschmack. Das Zentrum der Mandarine ist geöffnet (mehr als bei Orangen) und ihre Kerne haben grünliche Keimblätter (mit seltenen Ausnahmen).

Tangerinen haben eine runde Form und sind leicht kleiner als Orangen. Ihre Schale ist von leuchtend oranger oder roter Farbe. Tangerinen lassen sich leicht schälen und ihr Geschmack ist weniger sauer als der von anderen Zitrusfrüchten.

Satsumas (*Citrus unshiu* Markovitch) sind frühreife Varietäten der Mandarine. Die Frucht ist gross, von orange-gelber Farbe, sehr saftig, nicht sauer und kernlos.

Kreuzungen von Mandarinen (einschliesslich Kreuzungen von Tangerinen und Satsumas) werden in die Nr. 0805.29 eingereiht.

**0805.22** Zu dieser Unternummer gehören Clementinen.

Clementinen (*Citrus reticulata* "Clementina") können von Mandarinen durch die Farbe ihrer Schale, welche von orange bis rot-orange reicht, unterschieden werden. Die Schale ist glatt und glänzend, aber leicht genarbt. Ausserdem sind sie nie abgeflacht wie Mandarinen, sondern weisen eine schön gerundete und kleinere Form auf. Sie lassen sich wie Mandarinen leicht schälen und in Segmente aufteilen. Ihr Geschmack ist süss, säuerlich und aromatisch und gleicht mehr dem von Orangen.

**0805.29** Zu dieser Unternummer gehören Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten.

Wilkings sind Kreuzungen, bei denen die Eltern zu zwei verschiedenen Gruppen von Mandarinen (Willowleaf und King) gehören. Die Früchte sind von kleiner bis mittlerer Grösse und von leicht abgeflachter Form. Ihre Schale ist bei der Reife von glänzend oranger Farbe und leicht genarbt. Sie ist von dünner bis mittlerer Dicke, etwas brüchig, etwas anhaftend, aber leicht schälbar. Ihr Fleisch ist von dunkelorangeter Farbe und besitzt mehr Kerne. Wilkings sind sehr saftig und haben einen reichen, aromatischen und ausgeprägten Geschmack.

Die wichtigsten weiteren Kreuzungen sind Tangelos (Kreuzung zwischen Mandarine und Grapefruit oder Pomelo), Tangors (Kreuzung zwischen Tangerine und Süssorange), Calamondinorangen, Iyos und Rangpurs.

**0806. Weintrauben, frisch oder getrocknet**

Zu den frischen Weintrauben gehören nicht nur Tafeltrauben, sondern auch Keltertrauben, auch in Fässern geschichtet, zerquetscht oder zerstampft. Die Trauben können im Freiland oder unter Glas gezogen sein.

Die wichtigsten Arten getrockneter Weintrauben sind Korinthen, Sultaninen, Sultanas, Izmir, Thompson (fast kernlos), Muskateller, Malaga (Rosinen mit Kernen), Denia, Damas, Lexir und Gordo.

Schweizerische Erläuterungen

**0806.1011/1012**

Sog. Geschenkfrüchte („gift fruits“), die im Rahmen eines präferenziellen Zollkontingentes aus Japan zollfrei eingeführt werden können, weisen die folgenden Merkmale auf:

- aufwändige Verpackung, meistens für jede einzelne Frucht (zum Verkauf per Stück);
- wesentlich grösser und teurer als handelsübliche Früchte, die nach Gewicht verkauft werden.

**0806.1021/1029**

Hierher gehören frische Weintrauben, die zur Kelterung dienen. Darunter ist das Auspressen des Saftes zur Herstellung von Wein, Traubenmost und alkoholfreiem Traubensaft zu verstehen. Frische Weintrauben zu anderen Zwecken gelten als "zum Tafelgenuss" bestimmt (z.B. Gewinnung von Alkohol, Herstellung von kosmetischen Produkten, Weiterverarbeitung in der Lebensmittelindustrie).

**0807. Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch**

Hierher gehören Wassermelonen und Melonen, einschliesslich Wintermelonen mit langer Haltbarkeit, frisch, der Arten Citrullus vulgaris oder Cucumis melo, z.B. Netzmelonen und Kantaloupen. Hierher gehören auch Papayas, die melonenförmigen Früchte von Carica papaya. Nicht hierher gehören dagegen Früchte von Asimina triloba, bekannt unter dem englischen Namen "pawpaws" (Nr. 0810).

**0808. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch**

Hierher gehören Äpfel und Birnen ohne Rücksicht darauf, ob sie als Tafelobst, zum Herstellen von Getränken (Apfel- oder Birnenmost) oder industriell (z.B. Herstellung von Apfelpasten, Mus, Gelee, Gewinnung von Pektin usw.) verwendet werden.

Quitten dienen hauptsächlich zum Herstellen von Konfitüre oder Gelee.

**0809. Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch**

Hierher gehören Aprikosen, Kirschen aller Art (Herzkirschen, Morellen, Weichseln usw.), Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen aller Art (eigentliche Pflaumen, Reineclauden, Mirabellen, Zwetschgen usw.) und Schlehen.

Schweizerische Erläuterungen

**0809.3010, 3020**

Sog. Geschenkfrüchte („gift fruits“), die im Rahmen eines präferenziellen Zollkontingentes aus Japan zollfrei eingeführt werden können, weisen die folgenden Merkmale auf:

- aufwändige Verpackung, meistens für jede einzelne Frucht (zum Verkauf per Stück);
- wesentlich grösser und teurer als handelsübliche Früchte, die nach Gewicht verkauft werden.

**0810. Andere Früchte, frisch**

Hierher gehören alle Früchte geniessbarer Arten, die weder vorstehend genannt noch in anderen Kapiteln erfasst sind (vgl. hierzu die Ausnahmen in den Erläuterungen unter "Allgemeines" zu diesem Kapitel).

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Erdbeeren.
- 2) Himbeeren, Brombeeren und Maulbeeren.
- 3) Schwarze Johannisbeeren (Cassis), weisse und rote Johannisbeeren, Stachelbeeren.
- 4) Heidelbeeren, Blaubeeren und andere Früchte der Gattung *Vaccinium*.
- 5) Chinesische Stachelbeeren oder Kiwis (*Actinidia chinensis* Planch. oder *Actinidia deliciosa*).
- 6) Durian (*Durio zibethinus*).
- 7) Kaki (Kakipflaumen, Dattelpflaumen oder Götterpflaumen).
- 8) Boysenbeeren, Vogelbeeren, Holunderbeeren, Sapodillen, Granatäpfel, Kaktusfeigen, Hagebutten, Jujuben, Japanische Mispeln (Wollmispeln), Longane, Litschis, Stachelnannonen, Zimtäpfel, Asiminen und Früchte der Art *Asimina triloba*.

*Wacholderbeeren gehören zu Nr. 0909.*

**0811. Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen**

Hierher gehören geniessbare, gefrorene Früchte, die in frischem oder gekühltem Zustand unter die vorstehenden Nummern dieses Kapitels fallen. Die Begriffe "gekühlt" und "gefroren" sind unter "Allgemeines" in den Erläuterungen zu diesem Kapitel umschrieben.

Früchte, die vor der Gefrierung in Wasser oder Dampf gekocht worden sind, bleiben hier eingereiht. Früchte, die vor dem Gefrieren auf andere Weise als in Wasser oder Dampf gekocht worden sind, gehören zu Kapitel 20.

Gefrorene Früchte, denen Zucker oder andere Süsstoffe zur Verhinderung der Oxydation und damit einer Farbveränderung nach dem Auftauen zugesetzt worden sind, bleiben hier eingereiht. Das gleiche gilt für Früchte mit Zusatz von Salz.

**0812. Früchte, vorläufig haltbar gemacht, jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet**

Hierher gehören Früchte, die vor ihrer Verwendung ausschliesslich zum vorübergehenden Haltbarmachen während des Transports und der Lagerung behandelt worden sind (z.B. Früchte - auch gedämpft oder blanchiert - durch Schwefeldioxyd oder Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxyd oder andern Stoffen, welche ihrer vorübergehenden Haltbarmachung dienen), soweit sie in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet sind.

Diese Produkte dienen hauptsächlich als Grundstoffe für die Nahrungsmittelindustrie (Herstellung von Konfitüren, kandierten Früchten usw.). Die vorwiegend in diesem Zustand gehandelten Früchte sind Kirschen, Erdbeeren, Orangen, Zedratfrüchte, Aprikosen und Reineclauden. Sie sind gewöhnlich in Fässern oder Steigen verpackt.

**0813. Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels**

A) Getrocknete Früchte

Hierher gehören getrocknete Früchte, die in frischem Zustand zu den Nrn. 0807 bis 0810 gehören. Sie können entweder direkt an der Sonne oder durch industrielle Verfahren (z.B. in Trockentrommeln) getrocknet sein.

Von den häufigsten dieser Früchte sind zu nennen: Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Äpfel und Birnen, wobei die beiden letzteren sowohl für den Tafelgebrauch als auch zum Herstellen von Apfel- und Birnenwein verwendet werden. Mit Ausnahme der Pflaumen sind diese Früchte in der Regel in Hälften zerteilt oder in Scheiben geschnitten, entsteint oder entkernt. Auch gibt es sie - besonders Aprikosen und Pflaumen - als plattenförmige Masse, einfach getrocknet.

Hierher gehören auch Tamarindhülsen. Ebenso gehört hierher Fruchtfleisch von Tamarinden, auch von Samen, Fasern und Bruchstücken des Endokarps befreit, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Stoffen, nicht weiter bearbeitet.

B) Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten

Hierher gehören alle Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten dieses Kapitels (einschliesslich der Mischungen von getrockneten Früchten oder Schalenfrüchten der gleichen Tarifnummer). Dies sind Mischungen von getrockneten Früchten (ohne Schalenfrüchte), Mischungen von frischen oder getrockneten Schalenfrüchten und Mischungen von frischen oder getrockneten Schalenfrüchten mit getrockneten Früchten. Diese Mischungen werden meistens in Kistchen, Packungen aus Zellophan usw. gehandelt.

Bestimmte getrocknete Früchte oder Mischungen von getrockneten Früchten dieser Nummer können, insbesondere in Beuteln, zum Zubereiten von Aufgussgetränken aufgemacht sein. Diese Waren bleiben hier eingereiht.

*Von dieser Nummer ausgenommen sind jedoch Waren dieser Art, die aus einer Mischung von getrockneten Früchten dieser Nummer mit Pflanzen oder Pflanzenteilen anderer Kapitel oder mit anderen Stoffen (z.B. ein oder mehrere Pflanzenextrakte) bestehen (im Allgemeinen Nr. 2106).*

## Schweizerische Erläuterungen

**0813.2010, 4011, 4081/4089**

Als "ganz" im Sinne dieser Nummern gilt Obst, das weder zerschnitten noch ausgekernt, ausgesteint oder geschält ist.

**0813.4081/4089**

Im Sinne dieser Nummern gelten als anderes Steinobst: Kirsche, Pfirsich (einschliesslich Brugnone und Nektarine).

**0813.5081/5089**

Im Sinne dieser Nummern gelten als Kernobst: Apfel, Birne, Quitte.

**0814. Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet**

Die hierher gehörenden Schalen von Zitrusfrüchten, die hauptsächlich zu Ernährungszwecken verwendet werden, sind Orangenschalen, Zitronenschalen und Schalen von Zedratfrüchten. Sie werden meist zum Herstellen von Sikkade verwendet. Auch werden aus ihnen ätherische Öle gewonnen.

*Fruchtschalen, gemahlen, gehören zu Nr. 1106 und Fruchtschalen, mit Zucker haltbar gemacht, zu Nr. 2006.*